
**Geschäftsordnung
des Polizeibeirates bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt
vom 9. Dezember 2014**

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2002, zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 21.06.2013 (GV NRW S. 375) hat der Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Steinfurt in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:¹

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Polizeibeirates und ihre Vertreter sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, unparteiisch sowie gewissenhaft zu führen und über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Polizeibeirates bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft zum Polizeibeirat beendet ist.

- (2) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, oder wenn es gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat. Diese Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird für Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwandt. Die Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2

- (1) Der Polizeibeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden sowie einen Schriftführer und je einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Polizeibeirates; er hat ferner die sich aus dieser Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben.

§ 3

Die Mitglieder des Polizeibeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie für die rechtzeitige Verständigung eines Vertreters Sorge zu tragen.

§ 4

An den Sitzungen des Polizeibeirates nimmt der Leiter der Polizeibehörde teil. Er kann sich vom Abteilungsleiter Polizei vertreten lassen. Der Leiter der Polizeibehörde erteilt in den Sitzungen die erforderlichen Auskünfte und hat das Recht, Anträge zu stellen, soweit die Anhörung oder Zustimmung des Polizeibeirates gesetzlich vorgeschrieben ist. Auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 5

Der Polizeibeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 6

Der Polizeibeirat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung geladen waren und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 7

- (1) Die Geschäftsführung für den Polizeibeirat einschließlich der Fertigung der Sitzungsniederschrift obliegt der Polizeibehörde.
- (2) Die Polizeibehörde beruft den Polizeibeirat auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Viertels seiner Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
Die Ladungsfrist sollte wenigstens sechs Tage betragen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt und ist der Ladung zur Sitzung beizufügen.

§ 8

- (1) Über jede Sitzung des Polizeibeirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung, die Art der Ladung und die Namen der Anwesenden enthalten sowie den Gang und den wesentlichen Inhalt der Verhandlung und den Wortlaut der Beschlüsse wiedergeben. Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter des Polizeibeirates und der Landrat erhalten jeweils eine Sitzungsniederschrift.
- (2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Stimmabgabe namentlich in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 9

Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Polizeibeirates widerspricht. Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Polizeibeirat durch Beschluss.

§ 10

Den Mitgliedern und Stellvertretern des Polizeibeirates ist ein Abdruck dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.